

Vorsorge gegenüber Technikrisiken aus raumorientierter Sicht

Heidland, Fritz

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Heidland, F. (2005). Vorsorge gegenüber Technikrisiken aus raumorientierter Sicht. In H. Karl, J. Pohl, & H. Zimmermann (Hrsg.), *Risiken in Umwelt und Technik: Vorsorge durch Raumplanung* (S. 91-93). Hannover: Verl. d. ARL. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-358186>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Fritz Heidland

**Vorsorge gegenüber Technikrisiken
aus raumorientierter Sicht**

S. 91 bis 93

Aus:

Helmut Karl, Jürgen Pohl, Horst Zimmermann (Hrsg.)

Risiken in Umwelt und Technik

Vorsorge durch Raumplanung

Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 223

Hannover 2005

Fritz Heidland

Vorsorge gegenüber Technikrisiken aus raumorientierter Sicht

In den raumordnerischen Regelungen spielt die Vorsorge gegenüber Technikrisiken nur eine geringe Rolle. So ist in den Grundsätzen des § 2 Raumordnungsgesetz nichts darüber erwähnt. Die Länder sind jedoch nach § 2 Abs. 3 ROG ermächtigt, weitere Grundsätze aufzustellen, soweit diese den Vorgaben des Bundes nicht widersprechen. Einige Bundesländer haben zum Teil sehr allgemeine Grundsätze der Raumordnung für diesen Bereich aufgestellt. Sie betreffen, soweit sie konkretisiert sind, die raumordnerische Zuordnung von Siedlungen zu derartigen Einrichtungen. Im alten Landesentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg hieß es dazu beispielsweise: „... dazu sind insbesondere die Standorte technischer Anlagen, von denen schädliche Wirkungen ausgehen können, so zu wählen, dass die Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden; Wohn- und Arbeitsstätten ... sind einander so zuzuordnen, dass schädliche oder belästigende Einwirkungen durch Lärm und Luftverunreinigungen oder sonstige Emissionen möglichst vermieden oder verringert werden.“ Im neuen Landesentwicklungsplan (P.S.3.2.4) wird allgemeiner – nur noch – auf ein belastungsarmes Wohnumfeld Wert gelegt.

Bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein mit Frankreich und der Schweiz hat sich gezeigt, dass dort diese Risiken viel genauer als räumliches Problem gesehen werden. In der Schweiz hat der Bund eine Regelung erlassen, dass in den neuen kantonalen Richtplänen künftig Radian um gefährliche technische Einrichtungen eingetragen werden müssen. Die ETH Zürich arbeitet seit vier Jahren an dem Thema „Risikosicherheit“. Umgekehrt wird es auch Vorranggebiete für störende Betriebe geben.

Beispielgebend sind auch in der Schweiz das Gefahrenkataster und die Gefahrenarten z.B. für Lawinen und Steinschläge. In Frankreich ist es bereits jetzt so, dass um gefährliche Einrichtungen räumliche Bereiche ausgewiesen werden können, in denen bestimmte Nutzungen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Frankreich drängt insbesondere wegen des großen Störfalls in Toulouse die EU, derartige Radian in allen Ländern vorzuschreiben.

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht ein uneinheitliches Bild, was Technikrisiken anbelangt. Man setzt zunächst häufig darauf, dass bei zu geringen Abständen beispielsweise zwischen gefährlichen technischen Betrieben und einer Wohnbebauung verbesserte technische Kompensationen nach der Störfallverordnung ausreichen. Dies muss aber bezweifelt werden.

Neben dieser Seite, welche die ordnungsrechtliche Sicht – wie wir Juristen sagen – betont, gibt es aber noch den für unser Thema wichtigen raumordnerischen, planerischen Bereich. Hier verweist der Bund auf die Bauleitplanung, in deren Rahmen derartige Gefahren bzw. der Schutz der Wohnbevölkerung gegeneinander abgewogen werden müssen. So schreibt § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere gesunde Wohnverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt werden müssen. Andererseits sind die Belange der Wirtschaft (Nr. 8) einschließlich deren Standortanforderungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a EBauGB) zu berücksichtigen.

Beide Belange sind nach § 1 Abs. 5 „gegenseinander und untereinander gerecht abzuwägen“. Die Wirklichkeit zeigt aber, dass die Auffassung des Bundes eine idealistische Betrachtungsweise ist, die kaum wirkliche praktische Lösungen mit sich bringt. So kommt der Expertenausschuss „Technologische Risiken“ im Rahmen der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz zu dem Ergebnis, dass „in der Praxis industrielle Risiken bei der Planung jedoch auf Grund mangelnder Sensibilität für die Problematik oder mangelnder Kenntnisse der Risiken oft nicht angemessen wahrgenommen werden“. Auch bei den Untersuchungen des Arbeitskreises „Raumorientiertes Risikomanagement in Technik und Umwelt“ der ARL hat sich gezeigt, dass die Standortgemeinden und die einschlägigen Betriebe kaum miteinander über Fragen der Planung sprechen. Hier sind sicherlich die BASF und die Stadt Ludwigshafen eine herausragende Ausnahme. Normalerweise wird – wenn überhaupt – nur über Katastropheneinsätze gesprochen, nicht aber über die planerische Vorsorge.

Beispiel: Zwischen Betrieb und Gemeinde liegt ein „freier Streifen“. Dieser soll von der Gemeinde mit einem Wohngebiet überplant werden. Der Betrieb traut sich nicht, bei der Gemeinde dagegen vorstellig zu werden. Erst das Gewerbeaufsichtsamt hat dann der Gemeinde mitgeteilt, dass hier erhebliche Gefahren für die künftigen Bewohner bestehen könnten. Im Grundsatz gilt dies natürlich auch für bereits beplante und bestehende Bereiche, die im Gefährdungsbereich eines Betriebes liegen.

Auf Grund dieser Gegebenheiten sind meines Erachtens drei Punkte zu regeln:

1. Die *gegenseitigen* Informationen zwischen Gemeinden und gefährlichen Betrieben müssen auch im Hinblick auf Planungen verbessert werden. Die Gemeinden müssen bei einer Planung im Umfeld derartiger technischer Anlagen die Betreiber der Anlagen am Bauleitplanverfahren beteiligen. Die Betriebe müssen aber auch von sich aus auf die Gemeinden und nicht nur auf die für sie zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zugehen. Bauleitpläne sind öffentlich bekannt zu machen und spätestens darauf müssen die Betriebe reagieren. Es wäre hier auch eine Aufgabe der Versicherer, auf die Betriebe einzuwirken, um eine planerische Vorsorge zu gewährleisten.
2. In die Raumordnungsgesetze und die sonstigen landesplanerischen Regelungen wie Landesentwicklungspläne und Regionalpläne sind die entsprechenden raumordnerischen Planansätze über den Umgang mit Technikrisiken einzufügen. So ist es möglich, z.B. Vorranggebiete für störende Betriebe auszuweisen, wie dies in der Schweiz im Kanton Basel-Land gemacht wird. Außerdem müssten die Instrumente geschaffen werden, mit denen gefährdete Bereiche gekennzeichnet und Nutzungsbeschränkungen erlassen werden können. Hierbei ist sicherlich zwischen Außenbereich und bebauten und unbebauten Gebieten im Innenbereich zu unterscheiden, da in den letzteren ein gesetzliches Baurecht besteht. Dies wird beispielsweise beim Hochwasserschutz so geregelt. Dort ist in Überschwemmungsbereichen im Außenbereich eine Bebauung verboten. Im Innenbereich dagegen können nur Hinweise angebracht oder Beschränkungen bzw. das Verbot von wertsteigernden Veränderungen ausgesprochen werden. Dies wird auch für die Versicherer ein wertvoller Hinweis sein.
3. Es müssen „Gefahrenradien“ um entsprechende technische Einrichtungen gelegt werden. Dazu ist allerdings eine Übereinstimmung über die Reichweiten dieser Radien zu erzielen. Dies wird nicht ganz leicht sein, denn die Frage ist, welche Art von Störfall mit

welchen Auswirkungen zu Grunde gelegt werden soll. In diesem Bereich sind die Erfahrungen der Versicherungen sehr wichtig und hilfreich. Gesetzliche Beispiele dafür gibt es in den verschiedenen Bereichen, z.B. die Bauschutzbereiche bei Flughäfen, die Gefahrenbereiche im Hochwasserschutz oder die Abstandsflächen, wie sie in dem berühmten Erlass von Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind. Zu diesem Thema gibt es durchaus schon Grundlagenarbeiten und man kann sich auch an die Erfahrungen in den Nachbarstaaten anlehnen.